

**Satzung der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Justina, Bad Wörishofen,
über die Erhebung von Gebühren
(Gebührensatzung)
vom 01.01.2025**

Aufgrund der Artikel 1, 3, 5 des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 06. Dezember 2022 (ABl. 2022, 594 ff.) das durch das Gesetz vom 1. März 2024 (ABl. 2024, 141 ff.) geändert worden ist, hat die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Justina Bad Wörishofen (Gebührengläubiger) am 10.10.2024 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage) genannten Leistungen, die der Gebührengläubiger in Wahrnehmung seiner kirchenhoheitlichen Aufgaben erbringt, werden Gebühren erhoben. Die Anlage ist unmittelbarer Bestandteil dieser Gebührensatzung.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif (**Anlage**), der unmittelbarer Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des beiliegenden Gebührentarifs (**Anlage**).
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung auf Antrag des Gebührenschuldners durch den Gebührengläubiger erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag des Gebührenschuldners hat schriftlich zu erfolgen, sobald das Interesse des Gebührenschuldners an der Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung den Betrag von 50 Euro überschreitet.

§ 4 **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die eine Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder durch eine Leistung begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung gegenüber dem Gebührenschildner. Gebühren entstehen darüber hinaus, sofern Leistungen auf Antrag des Gebührenschildners erbracht werden sollen, mit Eingang des Antrags bei dem Gebührengläubiger. Der Begriff Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung meint ein Verhalten, mit dem der Gebührenschildner in einer für den Gebührengläubiger erkennbaren Weise seinen Willen zum Ausdruck bringt, eine Leistung nach dem Gebührentarif (Anlage) verbindlich in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Gebührenschildner kann einen Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf eine vom Gebührengläubiger zu erbringende Leistung bis zu 14 Kalendertage vor dem Termin der Leistungserbringung schriftlich, persönlich oder in einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail) zurücknehmen (Abmeldung). In diesem Fall erfolgt keine Festsetzung einer Gebühr. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung oder nimmt der Gebührenschildner die Leistung nicht in Anspruch, lässt dies die Entstehung der Gebühr unberührt.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Artikels 12 des Gesetzes der Diözese Augsburg über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022 (Abl. 2022, 594 ff.), das durch das Gesetz vom 1. März 2024 (Abl. 2024, 141 ff.) geändert worden ist.
- (4) Gebühren werden 10 Tage nach der Bekanntgabe der Festsetzung an den Gebührenschildner fällig, sofern der Gebührengläubiger keinen anderen Zeitpunkt festlegt.

- (5) Vor Erbringung der Leistung kann von dem Gebührenschuldner eine Vorauszahlung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (6) Der Gebührengläubiger kann - abgesehen von Notfällen - die Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Vorauszahlung nicht geleistet ist.

§ 6 **Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat in der Kostenentscheidung ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind im beiliegenden Gebührentarif (**Anlage**) entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer).

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Justina Bad Wörishofen vom 10.10.2024 sowie der anschließenden Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch

Niederlegung der Satzung in den Verwaltungsräumlichkeiten des Abgabengläubigers Hauptstr. 23, 86825 Bad Wörishofen, wobei die Niederlegung

durch Anschlag oder Anzeige an der allgemein zugänglichen Verkündungstafel des Abgabengläubigers

auf einer öffentlichen Internetseite des Abgabengläubigers bekanntgegeben wird.

Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Abgabengläubigers, abrufbar unter www.bistum-augsburg.de/pgbadwoerishofen

Gleichzeitig treten etwaige ältere Regelungen hierzu außer Kraft.

Bad Wörishofen, den 10.10.2024

Unter Bezugnahme auf TOP 3
des Kirchenverwaltungsbeschlusses vom 10.10.2024

für die
Kath. Pfarrkirchenstiftung
St. Justina Bad Wörishofen
Stiftung des öffentlichen Rechts
mit dem Sitz in Bad Wörishofen



Pfarrer Andreas Hartmann
(Stellv.) Kirchenverwaltungsvorstand



Martin Kistler
Kirchenpfleger/in

Gebührentarif -Anlage

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|-----------|---|----------------------------------|
| 1.1. | Gebühren für Beglaubigungen | |
| | a) Beurkundung | 10,00 |
| | b) Beglaubigung | 8,00 |
| | c) Pfarrmatrikeleintrag | 6,00 |
| 1.2. | Erhebung von Verwaltungsbeiträgen für Personen fremder Pfarreien | 30,00 |
| 1.3. | Kopiergeld | |
| | a) Kopie DIN A 4 (schwarz/weiß) | 0,10 € |
| | b) Kopie DIN A 4 (farbig) | 0,20 € |
| | c) Kopie DIN A 3 (schwarz/weiß) | 0,15 € |
| | d) Kopie DIN A 3 (farbig) | 0,25 € |
| 2.1. | Gebühr Messstipendien | 5,00 |
| 2.2. | Gebühr Stiftsmessen | 250,00 für eine jährliche Lesung |
| 2.3. | Stolgebühr Trauung | 25,00 |
| 2.4. | Stolgebühr Beerdigung | 32,50 |
| 2.7. | Bereitstellung der Andachtsmöglichkeit samt Opferkerzen zum Entzünden in der Kirche | 0,50 € - 1,00€ |
| | a) Klein (Opferlichter) | |
| 2.8. | Orgelunterricht (Diözesanes Förderprogramm - Eigenanteil Orgelschüler), Pauschale je Unterrichtsstunde | 9,00 |
| 3.1. | Kommunionvorbereitung (nach Aufwand) je Kursteilnehmer | 20,00 - 100,00 |
| 3.2. | Firmvorbereitung (nach Aufwand) je Kursteilnehmer | 20,00 - 100,00 |
| 3.3. | Besonderer Schmuck der Kirche, sonstige Dienstleistungen nach Absprache mit dem Pfarramt | 100 € |
| 3.4. | Besondere musikalische Gestaltung (Zusatzleistung Organist): je Einsatz | 40,00 |
| 3.5. | Aufwendungsersatz für Mesnerdienste bei Trauung, Taufe, Requiem, sonst. gottesdienstl. Feier für Personen einer fremden Pfarrei: je Einsatz | 60,00 |
| 3.6. | Sonderreinigung (z.B. Beseitigung von Rückständen) je angefangene Stunde | 30,00 |
| 3.7. | Kinderbibeltag (nach Aufwand) je Kursteilnehmer | 5,00 - 40,00 |
| 3.8. | Verleihgebühr Kommuniongewänder je Ausleihvorgang | 20,00 - 50,00 |